

Hygienekonzept

Allgemeines:

Dieses Hygienekonzept legt für alle Personen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder), die sich auf dem Gelände oder im Sportboothafen aufhalten, Maßnahmen und Verhaltensregeln fest, die die Ausbreitung des Corona-Virus wirkungsvoll verhindern und gleichzeitig einen möglichst uneingeschränkten Betrieb des Sportboothafens ermöglichen sollen.

Die Anordnungen dieses Hygienekonzeptes sind im gemeinsamen Interesse unbedingt zu befolgen. Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass durch den Vorstand Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Sollte aufgrund der Zuwiderhandlung einzelner Mitglieder/ Gruppen der geschäftsführende Vorstand von den Ordnungsbehörden mit einer Bußgeldzahlung oder weiteren Maßnahmen belangt werden, so sind alle damit verbundenen Kosten inklusive des Bußgeldes und darüber hinausgehende Kosten (Anwalts-, Gerichtskosten) von den Verursachern zu tragen.

Grundsätzlich gilt auf dem Gelände und in den Gebäuden:

Ein Abstand von 1,5 m ist einzuhalten von Personen unterschiedlicher Haushalte.

Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln und keine Gruppenbildung.

Kann ein Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden, ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes erforderlich. (z.B. beim Ein- und Auslagern)

Der **Zugang** zum Vereinsgelände und den Einrichtungen ist nur den Vereinsmitgliedern und den angemeldeten Gästen und Gastliegern gestattet. Um einen unkontrollierter Zugang von Personen zu verhindern sind Tore, Türen und Schranken verschlossen zu halten. Die Kontaktdaten aller Gastlieger und Gäste, die die Infrastruktur des SVT nutzen (Kran, Mastenkran etc.) werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 vom Hafensekretär erfasst. Hierzu haben sich diese unaufgefordert beim Hafensekretär zu melden.

Veranstaltungen

Hier findet die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung ihre Anwendung. Unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 m Aktuell bedeutet das für unseren Verein:

Mitgliederversammlungen im Verein, Monatsversammlungen

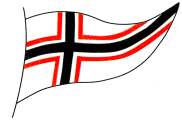
Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume sind untersagt. Voraussetzung für die Durchführung ist, dass feste Sitzplätze zur Verfügung stehen, diese nur kurzzeitig verlassen werden, und die Kontaktdaten erhoben werden sowie der Zugang kontrolliert wird.

Für Veranstaltungen sind generell die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;

1. es darf nicht getanzt werden
2. in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten...

Segler Verein - Trave e. V.



Hafenfeste, Sommerfeste, An + Absegeln mit Ansprache etc.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen keine festen Sitzplätze vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben und durch Zugangsbeschränkung dafür zu sorgen, dass die zulässige Personenzahl nicht überschritten wird.

Siegerehrungen

Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) ...dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben sowie den Zugang zu kontrollieren.

Einrichtungen des Vereins

Sanitäranlagen

Die Nutzung ist im Rahmen der allgemeinen Hygienerichtlinien erlaubt; weitere Vorschriften durch den Gastronomiebetreiber sind zu berücksichtigen.

Die Duschräume und die WC- Räume dürfen von jeweils maximal 2 Personen zur gleichen Zeit benutzt werden (Ausnahme kleinere Kinder). Für die Duschen gilt, dass nur eine Dusche z.Zt. benutzt werden darf. In den Sanitärräumen befindet sich jeweils ein Spender mit Hände- Desinfektionsmittel, der vor und nach Betreten der Toilette zu nutzen ist.

Vereinshaus

Beim Betreten des Vereinshauses ist eine Mund- Nase- Bedeckung zu tragen.

Vor und nach dem Betreten des Vereinshauses sind die im Eingangs- und Ausgangsbereich vorhandenen Spender mit Hände- Desinfektionsmittel zu nutzen.

Soweit vorhanden ist die markierte Betretungsrichtung (Einbahnstraßensystem) einzuhalten.

SVT Messe

Die SVT Messe darf im Rahmen der Vorgaben für die öffentliche Gastronomie genutzt werden. Hier liegt die Verantwortlichkeit der Einhaltung, der Hygienevorschriften (gesondert für die Gastronomie) beim Betreiber.

Geschäftszimmer

Das Geschäftszimmer wird durch die Vorstandsmitglieder und den Hafenmeister genutzt. Es dürfen sich max. zwei Personen zeitgleich darin aufhalten. Beide müssen eine Mund- Nase- Bedeckung tragen.

Von Gastliegern sollte das Hafens- bzw. Krangeld abgezählt in einem Briefumschlag übergeben werden.

Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Grillplatz; Kap Horn)

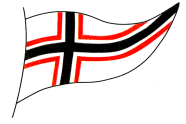
Die Nutzung ist nur im Rahmen der Abstands- und Veranstaltungsregeln möglich.

Die Nutzung von Kap Horn ist nur nach Anmeldung und Freigabe durch Heino Havemann (Mobil: 0) gestattet.

Kinderspielplatz

Ein Abstand von 1,5 m ist einzuhalten von Personen unterschiedlicher Haushalte.

Segler Verein - Trave e. V.



Vor und nach der Spielplatznutzung müssen die Hände gründlich desinfiziert werden.
Eltern sollen ihre Kinder entsprechend belehren.

Stege

Die Stege dienen ausschließlich der Zuwegung zum Liegeplatz und müssen deshalb frei gehalten werden. Bei der Begegnung von Personen auf den Stegen ist darauf zu achten, zügig aneinander vorbei zu gehen und den größtmöglichen Abstand herzustellen. Kommt es zu Ansammlungen, Verzögerungen und kann der Abstand länger nicht eingehalten werden, muss eine Mund- Nase- Bedeckung getragen werden.

Mastenlager

Beim Herausheben von Masten und beim Transport zum Mastenkran ist auf ausreichend Abstand (1,5 m) zwischen den Personen zu achten. Sollte dieses nicht möglich sein ist von allen Beteiligten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Mastenkran

Der Mastenkran kann benutzt werden. Da nicht sichergestellt werden kann, dass ein Abstand von 1,5 m zu jeder Zeit eingehalten wird (Beispiele: Mast verdreht sich und kann von einer Person nicht mehr sicher geführt werden, unvorhergesehener Wind- oder Welleneinfluss, etc.), ist während des gesamten Vorgangs „Mast stellen“ von jedem Beteiligten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Nutzung der Boote

Bei Verhol-, An- und Ablegemanövern, das Annehmen von Leinen und Landanschlusskabeln wird empfohlen, Mund-Nase-Bedeckung anzulegen. Auf Abstand ist zu achten. Die Nutzung der Bootshalle ist nur unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet! Für den Trainingsbetrieb gibt es von der Jugendabteilung ein separates Konzept!

Übernachtungen auf Booten

Keine Einschränkungen

Infekte

Bei Anzeichen einer **Viruserkrankung** darf der Hafen nicht betreten werden.
Treten solche Symptome während eines Törns auf, so ist der Hafenmeister (**Mobil: 0177 939 5422**) vor dem Einlaufen zu informieren, so dass die entsprechende Crew das Hafengelände verlassen kann, ohne dabei anderen Personen zu begegnen.

Gültigkeit/Anpassung:

Diese Regeln treten in Kraft mit dem u.g. Datum und gelten bis auf Widerruf. Sie werden stichprobenartig durch den geschäftsführenden Vorstand vor Ort auf Einhaltung kontrolliert. Bei Änderungen allgemeiner Vorgaben durch Bund, Land oder örtliche Behörden werden sie angepasst und umgehend auf der Webseite des SVT veröffentlicht und im Vereinshaus ausgehängt.

Gez. Rainer Diekmann

1.Vorsitzender

Der Vorstand des Segler-Verein Trave e.V.

Lübeck 04.09.2020

Datum